



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

19. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Januar 2022	1
--------------	------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der RADICI CHIMICA Deutschland GmbH, Dr.-Bergius-Straße 6 in **06729 Elsterau/ OT Tröglitz**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Börde**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk in der Landeshauptstadt Magdeburg**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Salzlandkreis**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg**

4

. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referates Verkehrswesen über die Zulassung der Schifffahrt auf dem Niegripper See und dem Niegripper Altkanal sowie dem Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am **Standort Amsdorf**

6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Landkreis Börde**

7

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biodieselanlage in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

8

<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit Dampf und zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	8	<p>Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion in 39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	12
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Eurecat Deutschland GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich gefährlicher Abfälle in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	8	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der TOPAS Advanced Polymers GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis</p>	12
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg</p>	9	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referates Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)</p>	13
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land</p>	10	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der industryMIX GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in 06217 Merseburg, Saalekreis</p>	11	<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,</p>		<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut – Finne</p>	14
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,</p>		<p>Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg</p>	15
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,</p>		<p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
		<p>D. Sonstige Dienststellen</p>	

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der RADICI CHIMICA Deutschland GmbH, Dr.-Bergius- Straße 6 in 06729 Elsteraue/ OT Tröglitz

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

RADICI CHIMICA Deutschland GmbH
Dr.-Bergius-Straße 6
06729 Elsteraue/ OT Tröglitz

in der Zeit vom 24. Januar bis 25. Februar 2022 in der Gemeindeverwaltung Elsteraue, Sekretariat des Bürgermeisters, Zimmer 120, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03441/226102 möglich. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Schug (03441/226102, Schug@gemeinde-elsteraue.de) vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Börde

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Bördekreis Nr. 17

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Januar 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 03

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Januar 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend auf- geführten Kehrbezirk in der Landeshauptstadt Magdeburg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Magdeburg Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Januar 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend auf- geführten Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 08

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Januar 2022 unter www.bund.de sowie unter

www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend auf-
geführte Kehrbezirke im Salzlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Salzlandkreis Nr. 01
Salzlandkreis Nr. 14**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Januar 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend auf-
geführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Januar 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung des Referates Verkehrswesen
über die Zulassung der Schifffahrt auf dem Niegripper
See und dem Niegripper Altkanal sowie dem
Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum
Niegripper See**

Auf Grundlage des § 32 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) erlässt das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit der Wasserbehörde am 15.12.2021 folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

1. Die Schifffahrt auf dem Niegripper See und dem Niegripper Altkanal sowie dem Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See (Anlage) wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs allgemein zugelassen.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

II. Nebenbestimmungen

1. Bei der Nutzung des Niegripper Sees und des Niegripper Altkanals sowie des Durchstichs vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See ist die „Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Niegripper See und Niegripper Altkanal“ des Landkreises Jerichower Land in ihrer jeweils aktuellen Fassung, uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen.
2. Das Befahren des Vogelschutzgebiets im südlichen Teil des Niegripper Sees und in den Schilfbeständen des Niegripper Sees und des Niegripper Altkanals sowie des Durchstichs vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See in einem Abstand von weniger als 2 Meter ist untersagt.
3. Wasserwirtschaftliche Anlagen, Anlagen der Fischerei und Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf dem Niegripper See sowie dem Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See auf 8 km/h festgesetzt. Auf dem Niegripper Altkanal gilt als zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.

5. Die zugelassenen Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen für die Fahrt im Niegripper Altkanal eine Länge von 15 m sowie 4 m Breite nicht überschreiten.

III. Begründung

Nach § 32 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. WG LSA kann die für den Wasserverkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt im Allgemeinen wider-ruflich zulassen. Die Binnenschifffahrtsbehörde ist nach § 2 Abs. 1 Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sach-sen-Anhalt vom 30. Oktober 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 382; Landesschifffahrts- und Hafenverordnung - LSchiff-HVO) die für den Wasserverkehr zuständige Behörde. Der Niegripper See und der Niegripper Altkanal sowie der Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See sind nicht für schiffbar i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 2 WG LSA er-klärt worden, weshalb es vorliegend der allgemeinen Zu-lassung der Schifffahrt bedarf.

Diese Verfügung ergeht aus Gründen des Wohls der All-gemeinheit, der Ordnung des Verkehrs, der Gefahrenab-wehr, der Sicherstellung der Erholung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft.

Die genannten Nebenbestimmungen finden ihre Grund-lage in § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 VwVfG. Sie sind geeignet und erforderlich, die Leichtigkeit des Verkehrs, die Abwehr von Gefahren und die reibungslose gemein-same Nutzung zu gewährleisten, da mildere Mittel nicht er-sichtlich sind. Insofern sind dieselben als verhältnismäßig zu beurteilen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1 dient der Klarstellung, dass die Nutzer im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeinge-brauchs neben der LSchiffHVO auch die Regelungen der Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Zu-lassung und Regelung des Gemeingebruchs auf dem Niegripper See und dem Niegripper Altkanal sowie dem Durchstich zum Niegripper See vom Elbe-Havel-Kanal in ihrer aktuellen Fassung zu beachten haben, welche die Zulassung des Gemeingebruchs regelt.

Die Nebenbestimmung Nr. 2 ergibt sich aus § 19 Abs. 1 LSchiffHVO i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Au-gust 2021 (BGBl. I S. 3908). Nach § 19 Abs. 1 LSchiffHVO dürfen Bestände von Wasserpflanzen im Uferbereich wie Schilf, Rohrkolben, Binsen und Seerosen nicht befahren werden. Zu bewachsenen Uferzonen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Sowohl am Niegripper See und am Niegripper Altkanal sowie am Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See befinden sich be-wachsene Uferzonen. Zu diesen muss Abstand gehalten werden, um weder die Pflanzen noch die dort lebenden Tiere zu gefährden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildelebende Tiere der streng geschützten Ar-ten und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erheb-liche Störung angenommen wird, wenn sich durch die Stö-rung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ein Teilbereich im Süden des Niegrip- per Sees ist als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zur Si- cherung der Nist- und Brutplätze der Vögel und zum Schutz anderer im Schilf lebender Tierarten ist es notwen- dig, dass das Befahren in der Nähe nicht gestattet ist, da

die Tiere durch die von den Schiffen ausgelösten Wellen und die verursachten Geräusche gestört werden können.

Die Nebenbestimmung Nr. 3 beruht auf § 31 WG LSA. Da- nach dürfen zu Zwecken des Fischfangs Fischköder, Fischfanggeräte und dergleichen in oberirdischen Gewäs- sern ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkun- gen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Es ist zu- lässig, im Bereich des Niegripper Sees, des Niegripper Alt- kanals sowie des Durchstichs vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See Anlagen der Fischerei auszubringen. Diese müssen vor etwaiger Zerstörung geschützt werden. Dies gilt auch für die am und im See, Altkanal und Durch- stich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See aufge- stellten Anlagen Dritter und wasserwirtschaftlicher Anla- gen. Diese Nebenbestimmung soll die Interessen der ver- schiedenen Nutzer des Niegripper Sees, des Niegripper Altkanals sowie des Durchstichs vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See zu einem Ausgleich bringen, indem gegenseitige Sorgfalts- und Achtungspflichten festgelegt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 4 ergibt sich aus § 19 Abs. 4 LSchiffHVO, wonach die zuständige Behörde die zuläs- sige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer festsetzt und diese öffentlich bekannt macht. Auch dies dient der Abwehr von Gefahren, die durch die unterschiedlichen In- teressen der verschiedenen Nutzer des Niegripper Sees, des Niegripper Altkanals sowie des Durchstichs vom Elbe- Havel-Kanal zum Niegripper See entstehen können. Es sollen Gefahren verhindert werden, die anderen Nutzern durch den vom Fahrzeug verursachten Wellenschlag ent- stehen können. Darüber hinaus soll durch die Geschwin- digkeitsbegrenzung eine Beschädigung der Uferbereiche durch zu hohen Wellenschlag vermieden werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 5 ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten. Der Niegripper Altkanal lässt auf Grund seiner Breite und seines Verlaufs keine Befahrung mit grö- ßeren Fahrzeugen zu. Diese Nebenbestimmung dient so- mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung für den Niegripper See durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Binnenschifffahrtsbehörde - gründet sich zum einen auf den Umstand, dass in der Vergangenheit bereits mehrfach Anträge auf gewerbliches Befahren des Niegripper Sees mit damit einhergehender Zulassung der Schifffahrt im Ein- zelfall gestellt und genehmigt wurden. Auch gegenwärtig besteht eine Zulassung der Schifffahrt per Einzelfallent- scheidung.

Ferner erübrigen sich bei der Zulassung der Schifffahrt mit- tels Allgemeinverfügung weitere zukünftig anstehende Zu- lassungen der Schifffahrt als jeweilige Einzelfallentschei- dung, was der Verfahrensbeschleunigung dient. Zum an- deren eröffnet die allgemeine Zulassung der Schifffahrt auf dem Niegripper See der Binnenschifffahrtsbehörde – an- ders als bei einer grundsätzlich befristeten Zulassung der Schifffahrt im Einzelfall – auf Dauer die Möglichkeit, bei auftretenden Gefahrenlagen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der jeweiligen Situation (z.B. Gewässer- sperrung) vorzunehmen. Demgemäß ist es zur Klarstel- lung und aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Schifffahrt auf dem Niegripper See allgemein zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4, 1. Alt. Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650). Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt in der Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit aller Verkehrsteilnehmer sowie im Schutz der sensiblen und zum Teil rechtlich geschützten Natur in diesem Bereich.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da mit dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung neben dem Befahren der Gewässer im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs auch das schifffahrtsrechtliche Befahren der Gewässer ermöglicht wird. Hierbei ist es besonders erforderlich, dass die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch zur Sicherheit und zum Schutz für Leib und Leben sowie der körperlichen Unversehrtheit eines jeden einzelnen Verkehrsteilnehmers erforderlichen Befahrungs- und Ausweichregeln, Höchstgeschwindigkeiten sowie Pflichten für den Fahrzeugführer (Fahrerlaubnispflicht) sofort für jeden Verkehrsteilnehmer als Adressat dieser Verfügung gelten. Nur so kann gewährleistet werden, dass jeder Verkehrsteilnehmer die für einen sicheren Verkehr erforderlichen Regeln beherrscht und anwendet. Dies ist hier von besonderer Bedeutung, da die Gewässer an mehreren Stellen direkte Zufahrtsmöglichkeiten von europäischen Binnenwasserstraßen (Elbe-Havel-Kanal) haben.

Des Weiteren ist mit dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet ein besonders schützenswertes Naturschutzgebiet direkt betroffen. Auch die Regelung des Verbotes der Befahrung der Schilfbereiche dient dem Naturschutz. Es ist notwendig, dass mit der Zulassung der Schifffahrt auf diesen Gewässern sofort ein Schutz der naturschutzrechtlich sensiblen Bereiche erfolgt, damit kein irreversibler Schaden an den zu schützenden Bereichen der Pflanzen- und Tierwelt entsteht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

V. Hinweis

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gilt die Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 382; Landeschiffahrts- und Hafenverordnung - LSchiffHVO) auf dem vorbezeichneten Gewässer.

Im Auftrag

Hintzen

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über**

das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am Standort Amsdorf

Die ROMONTA EBS GmbH (Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines

Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 zur Thermischen Abfallbehandlung von nicht gefähr- lichen aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbestoffen

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06137 Seegebiet
Mansfelder Land
OT Amsdorf**

Gemarkung: **Amsdorf,**
Flur: **1**
Flurstücke: **109/202, 113/10, 106/4.**

Zunächst wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt für: Beginn der Verlegung Grundleitung, Aushubarbeiten Baugrube Bunker, Herstellen der Bodenplatte Bunker und Gleitschalung des Bunkergebäudes.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die geplanten Arbeiten im beantragten Umfang gemäß Genehmigungsantrag sollen bis März 2024 realisiert werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Gemeindeverwaltung
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Raum 205 (Versammlungsraum)

Mo.	08:30 bis 12:00 Uhr
Di.	08:30 bis 17:30 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:30 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **034774 444 49**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Raum A 123

Mo.	08:00 bis 15:00 Uhr
Di.	08:00 bis 15:00 Uhr
Mi.	08:00 bis 15:00 Uhr
Do.	08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

26.01.2022 bis einschließlich 25.03.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für, dass Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.04.2022** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: Bürgersaal Röblingen am See
Große Seestraße 20
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Mitteldeutschen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Zugang zum Gebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Flachglas in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen,
Landkreis Börde**

Die Firma EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
hier: Erhöhung der Schmelzkapazität von 819 t/d auf
900 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39171 Sülzetal**,

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **2,**
Flurstück: **355.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Biodieselanlage in
06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel,
Pharmaglycerin und Sterol
hier: Erweiterung des Methanoltanklagers um 3 neue
Tanks**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 4.8, 7.23.1, 8.12.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstück: **372, 377, 437, 356, 385.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes
zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen
zur energetischen Versorgung der Anlage zur
Herstellung von Wellpappenrohlpapier mit Dampf und
zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und
Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung
der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier
mit Dampf und zur Stromerzeugung
mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW**

(Anlage nach den Nrn. 8.1.1.3, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh,**
Flur: **2,**
Flurstücke **64, 127, 129.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **08.02.2022** aufgrund der ausführlichen und prüfintensiven Einwendungen nicht stattfindet und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Der neue Termin wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Eurecat Deutschland
GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich
gefährlicher Abfälle in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der Eurecat Deutschland GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Tricat-Straße 1, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht
gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von jeweils
1.000 t**

hier:

- Inbetriebnahme einer bestehenden Lagerhalle (Lagerhalle 3)
- Erhöhung des Anteils der Stoffe, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **42, 169, 177, 203, 205, 208, 209, 212, 213; 207**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.01.2022 bis einschließlich 01.02.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Wolfen**
OT Wolfen
SB Stadtplanung, Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter 03494/ 6660 -630 oder -637 möglich.)

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum 123A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV)

des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m.
§ 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126
Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in
39126 Magdeburg**

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Mineralgemischanlage

hier:

- Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,
- Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,
- Annahme und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,
- Durchführung der Materialtrocknung

in 39126 Magdeburg

Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **204**,
Flurstücke: **10164; 10167; 10170; 10314; 10315; 10316; 10318; 10319; 10321; 10323; 10325; 10327; 10329; 10331; 10333; 10335; 10337; 10339; 10341; 10343; 10480; 10482; 10484; 10486; 10488;**

**10497; 10498; 10500; 10502; 10503;
10504; 10505; 10507; 10508; 10509;
10510; 10511; 10512; 10513; 10514;
10515; 10517; 10546; 10548; 10550;
10552; 10554; 10556; 10551; 10651;
10653; 10655; 10658; 10659; 10672;
10648; 10662; 10665; 10668; 10670**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen. Hohe Schornsteine sind nicht vorhanden.
- Folgende geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich in einem Umkreis des Vorhabengebietes außerhalb des Untersuchungsgebietes mit einem Radius von einem Kilometer um den Anlagenmittelpunkt:
 - Schrotelauf am Barleber See,
 - Kelterer Teich Rothensee,
 - Feuchtbiotop nördlich der Metritze,
 - Metritze Rothensee,
 - Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee,
 - Erdkule Rothensee,
 - Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee,
 - Schrote südlich Stegelitzer Straße.
- Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote liegt ca. 400 m westlich, das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe befindet sich ca. 400 m östlich des Vorhabengebietes.
- Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich der Anlage (Verwaltungsgebäude mit Bunker).
- Zur Emissionsminderung an diffusen Quellen sowie zum Schutz gegen Lärm werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - regelmäßige Wartung/ Inspektion der LKW/ Technik,
 - Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, soweit das möglich ist,
 - Optimierung der Fahrzeugauslastung und damit der Stoffflüsse,
 - Staub durch Ladearbeiten/ Umschlag und Fahrverkehr,
 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h,
 - Minimierung der Fallstrecken beim Be- und Entladen und bei der Haufwerkbildung (< 1 m) verbunden mit langsamer Entladung,
 - Reinigung der Fahrwege und Plätze mit Kehrbesen,

- Besprühen der Fahrwege und Plätze mit Sprühwasser.
- Die Ergebnisse der vorgelegten Schallimmissionsprognose weisen eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten aus.
- In der vorgelegten Staubimmissionsprognose wurde die von der Anlage ausgehende Staubbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.
- Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ können aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.
- Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.
- Die neuen Lagerflächen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedichtet.
- Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der zwei neuen Hallen und einer LKW-Verladung) nicht erheblich nachteilig beeinflusst.
- Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt.
- Geschütztes kulturelles Erbe sowie andere Sachgüter sind von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes nicht betroffen.
- Erheblich nachteilige Auswirkung in der Umgebung der Anlage, die sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Anhaltinische
Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in
39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

Die Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern beantragte mit Schreiben vom 31.03.2020 (PE 03.06.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 460 t Lebendgewicht je Tag;
hier: technologische und bauliche Änderungen**

auf dem Grundstück in **39291 Möckern,**

Gemarkung: **Möckern,**
Flur: **13, und 14,**
Flurstück: **10018 und 10061.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die neue Abgasbehandlungsanlage wird eine deutliche Geruchsminderung (von 466,5 MGE (Millionen Geruchseinheiten) je Tag auf 251,1 MGE je Tag) im Umfeld der Anlage erreicht.
- Die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm werden im Bereich der nächsten Wohnbebauung eingehalten.
- Durch das Vorhaben erfolgen keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen an pflanzenschädigenden Luftschadstoffen.
- Eine zuverlässige Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens durch wassergefährdenden Stoffe wird durch die Lagerung in zertifizierten Behältern (IBC-Tanks) und Schutzmaßnahmen (z.B. Auffangwanne) gewährleistet.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der industryMIX GmbH in
06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Desinfektionsmitteln in
06217 Merseburg, Saalekreis**

Auf Antrag wird der industryMIX GmbH in 06217 Merseburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln
mit einer Leistung von 14 m³ je Tag**

(Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**
Flur: **11,**
Flurstück: **156**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.01.2022 bis einschließlich 01.02.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Merseburg**
Stadtentwicklungsamt
1. Obergeschoss
Lauchstädter Straße 10
06217 Merseburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr

(Um einerseits ein erhöhtes Personenaufkommen und andererseits Wartezeiten zu vermeiden, ist die Einsichtnahme nur über eine vorherige Terminreservierung möglich! Diese wird telefonisch unter 03461 445 293 oder per E-Mail unter stadtentwicklung@merseburg.de entgegengenommen. Auf die geltenden Hygiene- und Zugangsvorschriften wird hingewiesen.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben

haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT
Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer Reststoffaufbereitungsanlage mit
Düngemittelproduktion in 39261 Zerbst, Landkreis
Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT Lietzo beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer

**Reststoffaufbereitungsanlage mit
Düngemittelproduktion**

(Anlage nach Nrn. 8.6.2.1, 8.10.2.1, 1.2.2.2, 8.5.2, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf einem Grundstück in **39261 Zerbst**

Gemarkung: **Zerbst,**
Flur: **18,**
Flurstück: **31.**

Das Vorhaben wurde am 15.10.2021 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 25.01.2022 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der TOPAS Advanced Polymers GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von**

**33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von
Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in 06237
Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die TOPAS Advanced Polymers GmbH in der Otto-Roelen-Straße 3, Gebäude D620, in 46147 Oberhausen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit
einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur
Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von
35.000 t/a**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstück: **53.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 4. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Leuna

Fachbereich Bau im Gesundheitszentrum West-Flügel
1.OG
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 249 50 12. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

2. Stadtverwaltung der Stadt Merseburg

Stadtentwicklungsamt 1.OG
Lauchstädter Str. 10
06217 Merseburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 445 293. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

3. Stadtverwaltung der Stadt Bad Dürrenberg

Fachbereich Bauen und Umwelt
Hauptstr. 27
06231 Bad Dürrenberg

Mo. von 9:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 9:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03462 99 870 16. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.01.2022 bis einschließlich 25.03.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.04.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Leuna / CCE Kulturhaus
Leuna
Gästezimmer II
Spergauer Str. 41a
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Ein Zugang zum Erörterungstermin ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Referates Gesundheitswesen, Pharmazie über
die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff
Comirnaty® (BioNTech)**

vom 10. Dezember 2021

Die Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion) vom 23. September 2021 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift wird die Angabe „(Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion)“ durch „Comirnaty® (BioNTech)“ ersetzt.
- (2) In Satz 1 werden die Wörter „den Nutzen-Risiko-Bewertungen“ durch die Wörter „der Nutzen-Risiko-Bewertung“ sowie die Angabe „vom 26.03.2021 und 30.03.2021, mit denen festgestellt worden ist“ durch die Angabe „in aktueller Fassung, derzeit vom 07.12.2021, mit welcher festgestellt wurde“ ersetzt.
- (3) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „vom 26.03.2021“ gestrichen und die Angabe „*„Prozessbeschreibung: Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des Arzneimittels Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken“*“ durch die Angabe „*„Prozessbeschreibung: Comirnaty® (BioNTech) - Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und ggf. Länderstellen“*“ des PHAGRO“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „vom 30.03.2021“ gestrichen, das Wort „Arbeitshilfe“ durch das Wort „Arbeitshilfen“ ersetzt und die Angabe „Standardarbeitsanweisung - Umgang mit Comirnaty® Impfstoff (BioNTech) in der Apotheke“ (in aktueller Fassung)“ durch die Angabe „Standardarbeitsanweisungen „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty®“, in aktueller Fassung)“ ersetzt.
- (4) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „10/2021“ durch die Angabe „01/2022“ ersetzt.
- (5) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Nutzen-Risiko-Bewertungen vom 26.03.2021 oder 30.03.2021“ werden durch die Wörter „Nutzen-Risiko-Bewertung in aktueller Fassung ersatzlos“ ersetzt.

Begründung

Mit der Zulassung eines weiteren Impfstoffes gegen COVID-19 zur Anwendung bei Kindern von 5-11 Jahren und der damit verbundenen Anpassung sowohl der Dokumente im Umgang mit dem Arzneimittel als auch der Nutzen-Risiko-Bewertung der Bundesoberbehörde (nach § 77 AMG Paul-Ehrlich-Institut) ist es erforderlich, den Umfang der von den bestehenden Gestattungen erfassten Arzneimittel zu erweitern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zustän-

digen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
 - Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg
- Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut - Finne

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale - Unstrut – Finne hat am 20.12.2021 mit Beschluss Nr. VV-Ö-05.01/2021 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Diese Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut – Finne ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigefügt.

Zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 05.01.2022, Az: 151200/D/38, folgende Verfügung:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut – Finne

hier: Genehmigung der 1. Änderungssatzung v. 20.12.2021 gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA

Sehr geehrter Herr Dr. List,

auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.V.m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut - Finne in ihrer Sitzung vom 20.12.2021 mit Beschluss-Nr. VV-Ö-05.01/2021 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung für den Wasser- und Abwasserverband Saale – Unstrut - Finne wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.12.2021 wurde durch den Wasser- und Abwasserverband Saale – Unstrut - Finne der Beschluss-Nr. VV-Ö-05.01/2021 vom 20.12.2021 über die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser-

und Abwasserverbandes Saale - Unstrut – Finne (nachfolgend: WAV Saale – Unstrut – Finne) unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Burgenlandkreis zur Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA vorgelegt. Mit dieser Satzungsänderung wird die Finanzierung des Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung durch den WAV Saale – Unstrut - Finne bezüglich der Möglichkeiten der Umlageerhebung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung bildet § 14 Abs. 2 GKG LSA. Danach bedürfen Änderungen, die die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage eines Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Der Burgenlandkreis ist zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Prüfung der durch den WAV Saale – Unstrut - Finne vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell - rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Hinweis:

Die Verbandssatzung wird einschließlich ihrer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Der WAV Saale – Unstrut – Finne sowie dessen Mitgliedsgemeinden haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Köhler



*Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagen-
teil*

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat am 16.12.2021 mit Beschluss Nr.

14/2021 die 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Zum Antrag auf Genehmigung der 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 05.01.2022, Az: 151200/D/19, folgende Verfügung:

18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg

hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA

Sehr geehrte Frau Steinberg,

auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in ihrer Sitzung am 16.12.2021 mit Beschluss Nr. 14/2021 beschlossene 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 16.12.2021 wurde dem Burgenlandkreis durch den AZV Naumburg der Beschluss Nr. 14/2021 zur 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Durch die Verbandsversammlung wurde in ihrer Sitzung am 16.12.2021 mehrheitlich die 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg beschlossen. Mit dieser Satzungsänderung wird die Finanzierung des Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung durch den AZV Naumburg bezüglich der Möglichkeiten der Umlageerhebung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung bildet § 14 Abs. 2 GKG LSA. Danach bedürfen Änderungen, die die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage eines Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Der Burgenlandkreis ist zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Prüfung der durch den AZV Naumburg vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell - rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (Saale) einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Hinweis:

Die 18. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Naumburg wird durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Der AZV Naumburg und dessen Mitgliedsgemeinden haben auf diese Veröffentlichung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung ihrer Satzungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Köhler



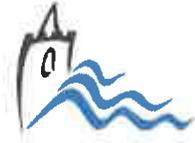
Die 18. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 1/2022
18. Januar 2022

1. Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung des Referates Verkehrswesen über die Zulassung der Schifffahrt auf dem Niegripper See und dem Niegripper Altkanal sowie dem Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See

(Die Kartendarstellung erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab)

2. 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut – Finne
3. 18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg



1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne

Auf Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S 81), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung:

I. Satzungsänderungen

§ 17b

Kosten der Straßenoberflächenentwässerung für Altfälle wird gestrichen

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt - nach Genehmigung und Bekanntmachung durch den Burgenlandkreis – am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 05.01.2022

Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer



18. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der Fassung der Beschlussfassung vom 16.03.2017

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. LSA S. 100) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 16.12.2021 die Verbandssatzung in der Fassung der 17. Änderung zur Verbandssatzung vom 26.10.2021 wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern der Verbandsgeschäftsführer an der Wahrnehmung seiner Aufgaben für vorübergehende Dauer gehindert ist, wie insbesondere im Falle urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, übernimmt der Sachgebietsleiter kaufmännische Verwaltung zunächst vorläufig dessen Vertretung. Der Verbandsversammlung steht das Recht zu, jederzeit eine andere Person als Vertreter zu benennen. Der Vertreter soll ein Bediensteter der Verwaltung des Zweckverbandes sein.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf zunächst über Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen.
- (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Umlage, soweit Aufwendungen nicht durch Erträge und besondere Umlagen gedeckt sind. Dies betrifft auch nichtgedeckte Aufwendungen der Straßenentwässerung.
- (4) Zur Berechnung der vom einzelnen Verbandsmitglied zu erbringenden allgemeinen Umlage sind die nicht gedeckten Aufwendungen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Maßgeblich für die Verteilung ist das Verhältnis der Einwohnerzahl, welches sich ergibt aus der Anzahl der Einwohner im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinde zur Anzahl der Einwohner im Verbandsgebiet insgesamt. Die Einwohnerzahl ist zu bemessen nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt. Stichtag ist der 30.06. des Kalenderjahres, welches dem Jahr, in dem die allgemeine Verbandsumlage erhoben wird, vorausgeht.
- (4) Der Umlagebedarf und die vom einzelnen Verbandsmitglied zu übernehmende Umlage sind im Wirtschaftsplan für jedes Kalenderjahr festzusetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 05.01.2022

Ute Steinberg
Verbandsgeschäftsführerin

